

Pflegekinderhilfe in Baden-Württemberg

Fragen und Antworten zur Hilfgewährung, Finanzierung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Vollzeitpflege

Die FAQ Liste ist unterteilt in folgende Themenbereiche:

1. Pflegegeld nach § 39 SGB VIII
2. Örtliche Zuständigkeit nach § 86 Abs. 6 SGB VIII
3. Begrenzung der Anzahl an (Pflege-) Kindern in einer Pflegestelle
4. Versicherungsbeiträge

Die Liste ist nicht abschließend und wird fortlaufend um aktuelle wiederkehrende Fragen aus der Praxis und Antworten ergänzt.

Themenbereich	Frage	Antwort
1. Pflegegeld gem. § 39 SGB VIII - Pflegegeldkürzung - anteiliges Pflegegeld - zweckidentische Leistungen	Kann das Pflegegeld gekürzt werden, wenn sich das Pflegekind längere Zeit nicht im Haushalt der Pflegeperson aufhält?	Bei vorübergehender Abwesenheit des Pflegekindes (z.B. Krankenhausaufenthalt, Auszeit in Entlastungspflegestelle etc.) wird eine Kürzung des Pflegegeldes nicht empfohlen, da auch in Abwesenheit des Pflegekindes Leistungen durch die Pflegepersonen und Kosten für diese anfallen. Dazu gehören beispielsweise die Wahrnehmung von Besuchen, emotionale Unterstützung des Kindes und Aufrechterhaltung der Bindung, Vorhalten des eingerichteten Kinderzimmers etc. (vgl. KVJS Orientierungshilfe Rahmenbedingungen in der Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII – Eine Orientierungshilfe mit Empfehlungen für Baden-Württemberg, S. 24). Es ist dabei nicht festgelegt, welche Dauer oder welcher Zeitraum mit „vorübergehende Abwesenheit“ gemeint ist. Jedoch entfallen Betreuungsleistungen von Pflegepersonen nicht allein dadurch, dass das Pflegekind sich zeitweise nicht im Haushalt aufhält, sondern wird die Pflege und Erziehung auch auf Distanz

Themenbereich	Frage	Antwort
		<p>fortgesetzt. Insbesondere bei älteren Kindern und Jugendlichen treten direkte Betreuungsleistungen ohnehin in den Hintergrund und stehen vielmehr die Begleitung bei alltäglichen Problemen, mit denen sich die Kinder und Jugendlichen befassen müssen, im Vordergrund.</p> <p>Es ist daher stets im Einzelfall zu prüfen, welche Leistungen durch die Pflegepersonen bei Abwesenheit des Pflegekindes für dessen Pflege und Erziehung erbracht werden.</p>
	<p>Können zeitgleich Leistungen nach § 33 und § 34 SGB VIII gewährt werden? Wie gestaltet sich in diesem Zusammenhang eine anteilige Gewährung des Pflegegeldes nach § 39 SGB VIII?</p>	<p>Die Möglichkeit, mehrere Hilfen parallel zu gewähren, ist im KJSG in § 27 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII ausdrücklich benannt, war aber bereits vor der gesetzlichen Änderung rechtlich möglich und fachlich in Einzelfällen angezeigt und erforderlich: „Nach Abs. 2 wird HzE insbes. nach Maßgabe der §§ 28–35 gewährt. Der Begriff „insbesondere“ besagt, dass es sich bei den angesprochenen §§ 28–35 nicht um einen abschließenden Katalog möglicher Hilfen handelt. Es handelt sich dabei um eine Auflistung standardisierter, etablierter Erziehungshilfen, die sich in der Praxis noch unter Geltung des JWG entwickelt haben. Es ist nicht erforderlich, einzelne Leistungen den Hilfearten der §§ 28–35 zuzuordnen. So ist sowohl der Übergang von einer Hilfe zu einer anderen möglich als auch die Gewährung mehrerer Hilfen nebeneinander, soweit sie sich nicht hinsichtlich ihrer inhaltlichen Ausrichtung gegenseitig ausschließen [...].“ (Münder/Mey- sen/Trenczeck, Frankfurter Kommentar SGB VIII, 8.Auflage 2019, § 27 Rn.18)</p> <p>Die Kosten der Unterbringung in einer Heimeinrichtung werden über den Leistungs- und Entgeltvertrag nach §§ 78 a ff SGB VIII mit der Einrichtung bestimmt und dementsprechend gewährt. Für die Kosten der Unterbringung in einer Pflegefamilie werden die laufenden Leistungen zum Unterhalt als Pflegegeld gem. § 39 Abs. 4 und 5 SGB VIII als Pauschalbeträge durch die nach Landesrecht</p>

Themenbereich	Frage	Antwort
		<p>zuständigen Behörden festgesetzt. Eine Orientierung bezüglich ihrer Höhe gibt dabei in aller Regel die Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V.</p> <p>Orientierung zur anteiligen Zahlung von Pflegegeld: „Die Pauschalbeträge des Pflegegelds legen eine dauerhafte Unterbringung in Vollzeitpflege zugrunde. Findet diese Form der Unterbringung in Kombination mit einer Heimunterbringung statt und wird daher nicht für den gesamten Zeitraum Vollzeitpflege gewährt, so ergibt sich die Notwendigkeit, die Pauschalbeträge auf die tatsächlich gewährten Tage der Unterbringung in Vollzeitpflege herunterzuberechnen. Als Parameter dieser Berechnung kann grundsätzlich eine tageweise Berechnung der mtl. Pauschalbeträge erfolgen und zugrunde gelegt werden. Das bedeutet, dass der Pauschalbetrag durch 30 geteilt und mit der Anzahl der Tage multipliziert wird, die das Kind tatsächlich in der Pflegestelle verbringt. Dieses Vorgehen ist sowohl für die allgemeinen Kosten des notwendigen Lebensunterhalts als auch die Kosten der Erziehung und den Anteil für die Versicherungen der Pflegeperson nach § 39 Abs. 4 S. 2 SGB VIII angemessen. Ein Problem könnte sich jedoch mit den Kosten der Unterkunft ergeben. Die Pflegestelle muss das Zimmer für das Pflegekind dauerhaft vorhalten, auch wenn es nur für einige Tage im Monat beansprucht wird. Aus diesem Grund erscheint hier eine Erhöhung des Pflegegelds gem. § 39 Abs. 4 S. 3 SGB VIII angemessen.“ (DIJuF-Rechtsgutachten 18.10.2010, J 4.410 Sch)</p>
	Muss das Ausbildungsgeld nach § 122 SGB III bei der Kostenheranziehung junger	§ 93 SGB VIII unterscheidet zwischen zweckidentischen und zweckbestimmten Geldleistungen. Das Ausbildungsgeld nach § 122 SGB III wurde von der Rechtsprechung als „zweckidentische Leistung“ nach § 93 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII kategorisiert, zählt damit nicht zum Einkommen und ist unabhängig von einem

Themenbereich	Frage	Antwort
	Menschen berücksichtigt werden?	Kostenbeitrag in voller Höhe einzusetzen. (s. auch KVJS Empfehlungen zur Kostenbeteiligung von Kindern und Jugendlichen in Baden-Württemberg) § 92 Abs. 5 SGB VIII (Härteregelung) kann hier nicht angewendet werden, da dieser sich nicht auf zweckidentische Leistungen bezieht.
	Können Pflegeversicherungsgeld nach § 37 SGB XI und das den Pflegeeltern zustehende Pflegegeld nach § 39 SGB VIII als zweckidentische Leistungen angesehen und miteinander verrechnet werden?	<p>Eine Anrechnung des Pflegeversicherungsgeldes nach § 37 SGB XI auf das den Pflegeeltern zustehende Pflegegeld nach § 39 SGB VIII würde dies vermindern – für eine solche Verrechnung gibt es keine rechtliche Grundlage. D.h. die Jugendämter sind nicht berechtigt, das Pflegegeld der Pflegeversicherung als zweckidentische Leistung vom Pflegegeld abzuziehen, zu verrechnen oder als Kostenbeitrag zu verlangen.</p> <p>Keine Zweckidentität: Mit den Kosten der Pflege und Erziehung (§ 39 SGB VIII) wird die Vergütung der entsprechenden Leistungen der Pflegeperson erfasst. Das Pflegeversicherungsgeld (§ 37 SGB XI) hingegen dient der Sicherstellung der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung, stellt aber gerade kein Entgelt für Pflegeleistungen dar. Das Pflegeversicherungsgeld ist nicht als Einkommen des Pflegegeldes zu berücksichtigen und kann deshalb nicht als Kostenbeitrag herangezogen werden.</p> <p>(Urteil BVerwG vom 24.11.2017 – 5C 15.16)</p>
	Können bei Pflegeeltern, die zu den Leistungsempfängern nach dem SGB II zählen, die Leistungen für die Unterkunfts- und Heizkosten nach dem SGB II anteilig mit dem Pflegegeld nach § 39	<p>Im SGB II wird nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts die Aufteilung der Unterkunfts- und Heizkosten nach Kopfteilen aller im Haushalt lebenden Personen vollzogen, obwohl Pflegekinder, die nicht zu den Leistungsempfängern des SGB II zählen, im Haushalt leben.</p> <p>In den Empfehlungen des Deutschen Vereins wird darauf hingewiesen, dass nach § 39 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGB VIII im Einzelfall eine Anpassung der Leistungen erforderlich ist, wenn der Pauschalbetrag nach den Besonderheiten des Einzelfalls für das Pflegekind nicht ausreicht. Das kann insbesondere dann</p>

Themenbereich	Frage	Antwort
	<p>SGB VIII verrechnet werden?</p>	<p>der Fall sein, wenn die Pflegeperson zu den Leistungsempfängern des SGB II gehört und von der oben benannten Regelung betroffen ist.</p> <p>Bei der Bemessung der Kosten für den Sachaufwand beträgt der Anteil für Miete und Heizung (Bruttowarmmiete) aktuell 121,11 €. Wenn der Betrag, der hinsichtlich Unterkunft und Heizung im SGB II durch das Jobcenter gekürzt wurde, nicht durch diese 121,11€ gedeckt werden kann, so können die monatlichen Kosten für den Sachaufwand (als Teil des Pflegegeldes nach § 39 SGB VIII) um den Differenzbetrag erhöht werden.</p> <p>(Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII) für das Jahr 2022)</p>
	<p>Inwiefern ist eine Rücknahme des Verwaltungsaktes (und für welchen Zeitraum) zu prüfen, wenn das Pflegegeld für Verwandte bis zum 3. Grad fälschlicherweise pauschal um 30% gekürzt wurde?</p>	<p>Eine pauschale Kürzung des Pflegegeldes ist unzulässig. Die Kosten für den Sachaufwand können im Fall der Verwandtenpflege (bis zum 3. Grad) angemessen gekürzt werden, wenn die Pflegeperson dem Pflegekind unter Berücksichtigung der sonstigen Verpflichtungen und ohne Gefährdung ihres angemessenen Unterhalts Unterhalt gewähren kann. Die Pflegeperson ist gem. § 97a Abs. 2 SGB VIII zur Offenlegung ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse verpflichtet, wodurch eine Prüfung der Angemessenheit der Kürzung im Einzelfall durch das Jugendamt möglich ist.</p> <p>Wurde die Kürzung des Pflegegeldes fälschlicherweise pauschal und ohne Ermessensausübung und Leitungsprüfung vorgenommen, wurde das Recht unrichtig angewandt und eine Sozialleistung nicht erbracht, weshalb es sich dabei zumindest in Teilen auch um einen belastenden Verwaltungsakt (VA) handelt. Der Verwaltungsakt ist nach § 44 SGB X mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen. Ist ein Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen worden, werden Sozialleistungen nach den Vorschriften der besonderen Teile dieses Gesetzbuches längstens für einen Zeitraum bis zu vier</p>

Themenbereich	Frage	Antwort
		<p>Jahren vor der Rücknahme erbracht (§ 44 Abs. 4 S. 1 SGB X). Dabei wird der Zeitpunkt der Rücknahme von Beginn des Jahres angerechnet, in dem der Verwaltungsakt zurückgenommen wird (§ 44 Abs. 4 S. 2 SGB X).</p>
<p>2. Örtliche Zuständigkeit nach § 86 Abs. 6 SGB VIII</p>	<p>Müssen die Kosten für die Pflege und Erziehung und die Kosten für den Sachaufwand in der Höhe gewährt werden, wie sie zuvor (vor dem Zuständigkeitswechsel) gewährt wurden?</p>	<p>„Die Art und Weise der Zusammenarbeit nach § 37 Absatz 2 sowie die damit im Einzelfall verbundenen Ziele sind im Hilfeplan zu dokumentieren. Bei Hilfen nach den §§ 33, 35a Absatz 2 Nummer 3 zählen dazu auch der vereinbarte Umfang der Beratung und Unterstützung der Eltern nach § 37 Absatz 1 und der Pflegeperson nach § 37a Absatz 1 sowie die Höhe der laufenden Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen nach § 39. Bei Hilfen für junge Volljährige nach § 41 gilt dies entsprechend in Bezug auf den vereinbarten Umfang der Beratung und Unterstützung der Pflegeperson sowie die Höhe der laufenden Leistungen zum Unterhalt. Eine Abweichung von den im Hilfeplan gemäß den Sätzen 1 bis 3 getroffenen Feststellungen ist nur bei einer Änderung des Hilfebedarfs und entsprechender Änderung des Hilfeplans auch bei einem Wechsel der örtlichen Zuständigkeit zulässig.“ (§ 37c Abs. 4 SGB VIII)</p> <p>Vor diesem Hintergrund soll ein fallzuständiges Jugendamt bereits vor der Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen in Vollzeitpflege außerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereiches das Jugendamt am Wohnort der vorgesehenen Pflegepersonen zuständige Jugendamt beteiligen, umgehend über die Belegungsabsicht und die geplante und/oder tatsächliche Belegung informieren und sich außerdem über die vor Ort geltenden Rahmenbedingungen informieren (vgl. §§ 37c Abs. 3 Satz 4 und 39 Abs. 4 Satz 5 SGB VIII).</p>

Themenbereich	Frage	Antwort
<p>3. Begrenzung der Anzahl an (Pflege-) Kindern in einer Pflegestelle</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maximale Anzahl an Pflegekindern pro Pflegestelle - Parallele Leistungen der Tagespflege und Vollzeitpflege 	<p>Wie viele Pflegekinder dürfen maximal in einer Pflegefamilie aufgenommen werden?</p>	<p>Während im Bereich der Kindertagespflege gem. § 43 Abs. 3 SGB VIII gesetzlich eine Obergrenze von fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern festgelegt ist (eigene Kinder werden dabei nicht mitgezählt), gibt es für die Vollzeitpflege keine gesetzliche Regelung.</p> <p>Grundsätzlich tragen in der Vollzeitpflege die Jugendämter die Verantwortung für die von ihnen in einer Pflegefamilie untergebrachten Kinder und Jugendlichen und haben den Kinderschutz in Pflegefamilien sicherzustellen. Vor diesem Hintergrund müssen die Jugendämter im Einzelfall und unter Berücksichtigung von fachlichen Kriterien, der Belastung der Pflegestelle und dem Bedarf der bereit betreuten und aufzunehmenden Kinder bzw. Jugendlichen die Einschätzung treffen, ob die Aufnahme eines weiteren Pflegekindes dem Kindeswohl entspricht.</p> <p>Rechtliche Regelungen aus anderen Bereichen: Einkommensteuerrechtlich wird erst ab einer Aufnahme und Betreuung von mehr als sechs Kinder gleichzeitig im Haushalt von einer Erwerbstätigkeit ausgegangen und Pflegegeld und anlassbezogene Beihilfen und Zuschüsse dann nicht mehr als Pflegegeld und nicht mehr als steuerfreie Beihilfen im Sinne des § 3 Nummer 11 EStG, die die Erziehung unmittelbar fördern, angesehen.</p> <p>In betriebsurlaubspflichtigen Erziehungsstellen nach § 34 SGB VIII (aufsichtsrechtliche Rahmung des § 45 SGB VIII) dürfen max. 2 Plätze belegt werden und mit eigenen Kindern max. 4 Minderjährige im Haushalt leben. In betriebsurlaubspflichtigen Familienwohngruppen nach § 34 SGB VIII (aufsichtsrechtliche Rahmung des § 45 SGB VIII) dürfen max. 4 Plätze belegt werden und mit eigenen Kindern max. 6 Minderjährige im Haushalt leben. Mit Blick auf die Personalmenge sind in beiden Fällen 50 Prozent einer Vollzeitstelle pro</p>

Themenbereich	Frage	Antwort
		<p>vorgehaltenen Platz erforderlich. Die Betreuung erfolgt erwerbsmäßig durch Fachkräfte gem. § 21 LKJHG.</p>
	<p>Wie viele Kinder können zeitgleich in einem Haushalt im Rahmen der Kindertagespflege und Vollzeit- bzw. Bereitschaftspflege betreut werden?</p>	<p>Vollzeitpflege parallel zur Kindertagespflege ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Was die zulässige Anzahl an zu betreuenden Kindern betrifft, findet sich in der Rechtsprechung und Gesetzeskommentierung keine einheitliche Aussage.</p> <p>Gem. § 43 Abs. 3 SGB VIII befugt die Erlaubnis zur Kindertagespflege für die Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, „fremden Kindern“. Eigene Kinder der Tagespflegeperson werden dabei nicht mitgezählt.</p> <p>Im Frankfurter Kommentar zum SGB VIII von 2019 wird aufgeführt, dass Vollzeitpflegekinder wie leibliche Kinder der Tagespflegeperson anzusehen seien und daher bei den bis zu fünf betreuenden fremden Kindern ebenfalls nicht mitzuzählen sind (vgl. Smessaert/Lakies, in: Frankfurter Kommentar SGB VIII, 8. Aufl. 2019, SGB VIII § 43, Rn. 22)</p> <p>Das OVG Schleswig jedoch sieht Vollzeitpflegekinder aufgrund des i.d.R. höheren Bedarfs und Betreuungsaufwandes (im Vergleich zu leiblichen Kindern) und der Verantwortungsübernahme rund um die Uhr (im Vergleich zu Tagespflegekindern) als ständig anwesende „fremde Kinder“, die bei der Begrenzung der Zahl an Tagespflegekindern zu berücksichtigen sind (vgl. OVG Schleswig 21.8.2020 - 3 MB 30/20)</p> <p>Die Bereitschaftspflege bringt eine deutlich höhere Betreuungsintensität mit sich als die Vollzeitpflege. Die Kinder und Jugendlichen kommen aus einer akuten Krisensituation und bringen entsprechende Bedürfnisse und hohe Bedarfe mit. Die Bereitschaftspflegeperson muss rund um die Uhr zur Verfügung</p>

Themenbereich	Frage	Antwort
		<p>und bereitstehen, was kaum möglich erscheint, wenn für einen Großteil des Tages dort Kinder in Tagespflege betreut werden.</p> <p>Daher ist die parallele Erbringung von Leistungen der Kindertagespflege und Bereitschaftspflege (sowie Vollzeitpflege) in einer Pflegestelle in jedem Einzelfall zu prüfen.</p>
<p>4. Versicherungsbeiträge</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rentenversicherung - Unfallversicherung 	<p>Können für Pflegeeltern, die sich bereits im Ruhestand befinden, Beiträge zur Altersvorsorge nach § 39 SGB VIII gewährt werden?</p>	<p>Die hälftige Erstattung der Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung durch den Träger der Jugendhilfe dient [...] dem versorgungsrechtlichen Nachteilsausgleich. Es soll dadurch sichergestellt werden, dass eine Pflegeperson, die auf eine (vollzeitige) Erwerbstätigkeit verzichtet, um ein Pflegekind bzw. mehrere Pflegekinder zu betreuen und infolgedessen keine oder bei einer Teilzeit-Erwerbstätigkeit nur reduzierte (gesetzliche) Rentenanwartschaften erwirbt, im Alter über eine gewisse finanzielle Absicherung verfügt. (OVG Münster 20.7.2015 – 12 A 1693/14, JAmt 2016, 89) Befinden sich Pflegepersonen bereits im Ruhestand, entfällt der Nachteil durch geringere eingezahlte Rentenbeiträge. Eine Gewährung von Beiträgen zur Alterssicherung bei Pflegepersonen im Rentenalter entspräche daher nicht der Intention des § 39 SGB VIII.</p>
	<p>Haben Pflegeeltern nach einer Trennung beide einen Anspruch auf Erstattung der Hälfte des Mindestbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung?</p>	<p>Nach einer Trennung können beide Personen weiterhin Pflegeperson i.S.d § 44 SGB VIII sein, mit allen entsprechenden Rechten, Befugnissen und Verpflichtungen. Entsprechend der KVJS Orientierungshilfe „Rahmenbedingungen in der Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII“ besteht der Anspruch auf Erstattung der Hälfte des Mindestbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung für eine Pflegeperson und pro Pflegekind (vgl. KVJS Orientierungshilfe Rahmenbedingungen in der Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII – Eine Orientierungshilfe mit Empfehlungen für Baden-Württemberg, S. 31). Diese Zuzahlung von Beiträgen</p>

Themenbereich	Frage	Antwort
		<p>zur Rentenversicherung erhält i.d.R. die Pflegeperson, die die Betreuung des Pflegekindes hauptsächlich übernimmt und dadurch teilweise oder vollständig auf eine Erwerbstätigkeit zugunsten des Pflegekindes verzichtet. Dies gilt auch nach Trennung der Pflegeeltern.</p> <p>Dem gegenüber steht ein Urteil vom OVG Münster vom 20.07.2015, wonach der Anspruch auf Erstattung der Hälfte des Mindestbetrags zur gesetzlichen Rentenversicherung jeder betreuenden Pflegeperson zusteht und unabhängig von der Anzahl an Pflegekindern ist (vgl. OVG Münster 20.7.2015 – 12 A 1693/14). Demnach könnten auch nach einer Trennung beiden Pflegepersonen Zuzahlungen von Beiträgen zur Rentenversicherung gewährt werden.</p>
	<p>Werden Kindererziehungszeiten bei Kurzzeitpflege/Bereitschaftspflege bei der Rentenversicherung anerkannt?</p>	<p>Kindererziehungszeiten können bei der Kurzzeitpflege ebenso wie bei der Bereitschaftspflege nicht im Rahmen der Rentenversicherung angerechnet werden, da es bei diesen vorübergehenden Hilfemaßnahmen an der für die Anerkennung erforderliche Dauerbindung (von vorneherein betrachtet) fehlt.</p> <p>„Ein Pflegekindschaftsverhältnis, das zur Anerkennung von Kindererziehungs- und Berücksichtigungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung berechtigt, erfordert damit eine familienähnliche, ideelle Dauerbindung von einer solchen Intensität, wie sie zwischen Kindern und ihren leiblichen Eltern üblich ist [...] Es muss zudem auf längere Dauer angelegt sein [...] jedenfalls für einen Zeitraum begründet werden, der für die körperliche und geistige Entwicklung des Pflegekindes erheblich ist, in der Regel also für einen mehrjährigen Zeitraum. Ist hingegen von vornherein geplant, dass es nur einen kürzeren Zeitraum dauern oder jederzeit aufgrund neuer Umstände beendet werden soll, so fehlt es an der erforderlichen Dauerbindung.“ (BSG Urteil vom 16.06.1016, Rn.15b – 16)</p>

Themenbereich	Frage	Antwort
	<p>Wer ist berechtigt, die Erstattung von Beiträgen zur Unfallversicherung der Pflegepersonen geltend zu machen?</p>	<p>Im Fall der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII sind berechtigt, den Anspruch auf Erstattung von Beiträgen zur Unfallversicherung der Pflegepersonen geltend zu machen, die Personensorgeberechtigten. Die Pflegepersonen sind nicht aktiv legitimiert, auch wenn sie den finanziellen Aufwand selbst tragen. Der Erstattungsanspruch kann auch rückwirkend geltend gemacht werden. Dies setzt nicht voraus, dass der Jugendhilfeträger vorab in Kenntnis gesetzt wurde, dass Aufwendungen zur Unfallversicherung entstanden sind. (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 14.07.2021 - 12 S 470/19)</p>
	<p>Können die Kosten für eine Auslandskrankenversicherung der Pflegefamilie vom Jugendamt übernommen werden?</p>	<p>Es gibt im Auslandsversicherungsschutz Familienbeiträge für Europa/Weltweit ab 20 €/ Jahr. Der Anteil für ein Pflegekind müsste demnach überschaubar sein. Eine Vorgabe oder Empfehlung, ob ein spezifischer Auslandsversicherungsschutz bereits im Pflegegeld enthalten ist, gibt es nicht. In der KVJS Orientierungshilfe „Rahmenbedingungen in der Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII“ wird für Urlaub eine Pauschale von 630 € pro Pflegekind und Jahr empfohlen. Eine Versicherung ist hier zwar nicht explizit mit benannt, es kann jedoch eine spezifische, für eine bestimmte Reise erforderliche Versicherung unter die Kosten für eine Urlaubsreise gefasst werden. Jedes zuständige Jugendamt kann entscheiden, der Pflegefamilie trotzdem die Kosten als zusätzliche einmalige Beihilfe zu erstatten.</p>